

Abg. Braun: Ja.

Stellvertretender Abg. Oberländer: In Bezug auf die Verwendung der Züchtlinge zur Arbeit in Privathäusern wollte ich mir die Bemerkung erlauben, daß wenigstens in der Anstalt zu Zwickau die daselbst Aufgehobenen noch zu solchen Beschäftigungen verwendet werden; denn sie werden zum Holzmachen, zum Einernnten der Erdäpfel, zum Dreschen, zum Ausziehen und andern häuslichen Arbeiten ums Pohn gebraucht. So sehr dies auch einzelnen Einwohnern zu Statten kommen mag, da hierbei eine größere Anzahl von Arbeitern auf einmal angelegt, die Arbeit also in kürzerer Zeit gefördert, auch wohl eine Kostenersparniß erzielt werden kann, so mag ich doch nicht verschweigen, daß von der ärmeren Klasse der Einwohner, welche vorzugsweise auf Handarbeit hingewiesen ist, darüber geklagt wird. Ich muß es daher der geehrten Kammer überlassen, ob sie den frühern ständischen Antrag, diese Leute zu Arbeiten in Privathäusern weniger benutzen zu lassen, und sich von dem Zwecke der Bestrafung der Detinirten weniger zu entfernen, erneuern wolle.

Staatsminister v. Lindenau: Ich habe auf die Anfrage des geehrten Abgeordneten zu entgegnen, daß die Directoren der Strafanstalten zu Waldheim und Zwickau im Allgemeinen dahin angewiesen sind, die Züchtlinge und Sträflinge zu Arbeiten in Privathäusern nicht zu gebrauchen und das Gegentheil würde gerügt werden. So viel ich mich erinnere, sind Ausnahmen nur dann gestattet worden, wenn in dringenden Erndtearbeiten von benachbarten Gutsbesitzern die Beihülfe der Anstalt verlangt würde.

Präsident D. Haase: Der Abgeordnete wird sich wohl damit zufrieden stellen. Hat vielleicht Jemand im Allgemeinen noch eine Bemerkung anzuknüpfen? Wenn das nicht der Fall ist, so können wir nun zu den einzelnen Positionen übergehen.

Im Berichte heißt es weiter:

Soviel nun die einzelnen Untersätze der Position und zwar

I. die Commission für die Straf- und Versorgananstalten mit ihrer Kanzleikasse

betrifft, so ist mit Anfang des Jahres 1840 die bisherige Hauptkasse für die Straf- und Versorgananstalten gänzlich aufgelöst worden. Denn außer der schon erwähnten Ueberweisung alles Kapitalvermögens der Anstalten an die Hauptstaatskasse, und dem Wegfall der Zinsen von diesen Kapitalien in der bisherigen Einnahme, fielen mit ständischer Zustimmung auch die den Anstalten früher angehörenden Zuflüsse, an Innungsabgaben, Strafgeldern, Confiscationsbeträgen und Almosen, welches bei den Poststationen einging, welche zu ungefähr 600 Thlr. — jährlich angenommen wurden, vom 1. Januar 1837 an hinweg.

cf. Decret vom 13. November 1836 E. N. I. 1. S. 430.
Schrift vom 16. Juni 1837 E. N. I. 2. S. 494.
Decret vom 26. Juni 1837 E. N. I. 2. S. 580.

Der Bericht der vormaligen Finanzdeputation erwähnte noch einer jährlichen Einnahme von 4,300 Thlr. — — und zwar: a) 1,400 Thlr. — — Erbegelder und Nachzahlungen aus den Nachlässen verstorbener Verpflegter zu Sonnenstein und Colditz, b) 1,100 Thlr. — — aus der Bußtags-Collectengelderkasse, c) 1,500 Thlr. — — von den betreffenden Kircheninspektionen auf die zweimal im Jahre veranstalteten allgemeinen Kirchencollecten und d) 300 Thlr. — — Insgemein, welche zur vormaligen Hauptkasse floß und bei dem allgemeinen Verwaltungsaufwande der Commission in Anrechnung gebracht wurde. Auch diese Einnahme fällt gegenwärtig hier entweder gänzlich hinweg, oder kommt nicht weiter in Aufrechnung, weil die Einnahme sub a. in den besondern Etats der betreffenden Anstalten erscheint, die Einnahmen sub b. und c., wie schon oben berichtet wurde, an das Cultusministerium überwiesen worden sind, die Einnahmen sub d. aber aus dem Erlöse für verkaufte Inventariestücke und Rechnungsdefectposten bestehend, zu unbedeutend sind, um dafür etwas in Ansatz zu bringen. Es ist daher bei der Commission eine bloße Kanzleikasse gebildet worden, welche nur für die gewöhnlichen Kanzleibedürfnisse bestimmt ist. Die Commission, so wie die einzelnen Anstalten empfangen ihre Geldbedürfnisse unmittelbar aus dem Landeszahlamte.

Durch die Auflösung der Hauptkasse und die Versetzung des Hauptkassirers in Wartegeld entsteht ein Ersparniß, wenn gleich ein Theil der weggefallenen Gehalte auf höhere Besoldungen bei der Rechnungsexpedition und der Kanzlei verwendet worden ist.

Ebenso verschwindet bei dieser Unterposition der Ansatz von 330 Thlr. — — für Gerichtskosten, weil selbiger im Wesentlichen Ansprüche der einzelnen Anstalten betraf und daher bei den speciellen Etats wieder erscheint.

Der Ansatz für Gratification und Unterstützungen der Beamten in den einzelnen Anstalten, so wie für Reisekosten und Auslösungen ist um 220 Thlr. — — gestiegen, was durch den Zuwachs zweier neuer Anstalten und den größern Umfang der schon bestandenen Anstalten gerechtfertigt wird. Nach diesen Veränderungen ist der Etat für die Commission mit der Kanzleikasse auf 7,674 Thlr. 20 Gr. — festgesetzt worden, wozu noch 125 Thlr. 4 Gr. — transitorische Agiovergütung hinzutritt.

Das frühere und im Jahr 1837 bewilligte Erforderniß betrug 8,565 Thlr. — — und es wird daher kein Bedenken obwalten, das dermalige Postulat zu bewilligen.

Präsident D. Haase: Bewilligt die Kammer die bei dieser ersten Position postulirten 7800 Thlr.? — Einstimmig Ja. —

II. Die Blindenanstalt zu Dresden.

Die Anstalt ist jetzt auf 75 Stellen für 45 männliche und 30 weibliche Zöglinge berechnet, unter denen sich 2 Freistellen Sr. Durchlaucht des Fürsten Schönburg, 2 der Meißner Kreisstände und 7 für die Dlsufieff'sche Stiftung befinden.

Bis zum Jahre 1836 waren nur 70 Zöglinge in der Anstalt aufgenommen.

Die Einnahme besteht in 1,600 Thlr. — — Verpflegungsbeiträgen, zu denen unter andern auch die Stifter der obenerwähnten Freistellen beitragen, und 525 Thlr. — — aus der Dlsufieff'schen Stiftung gehören, 200 Thlr. — — wird durch die Arbeiten der Zöglinge, besonders durch Seilerei und Storb-